



Zulassungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Musik“ (B. Mus.) an der Barenboim-Said Akademie Berlin

in der rechtsgültigen Fassung vom 09. September 2021

Aufgrund von §§ 123 Abs. 8, 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) beschließt der Akademische Senat der Barenboim-Said Akademie in seiner Sitzung vom 09. September 2021 folgende Ordnung:

§ 1	Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang.....	2
§ 2	Zulassungsantrag.....	2
§ 3	Vorauswahl und Zulassungsverfahren für die Bachelorstudiengänge	3
§ 4	Ergebnis der Zugangsprüfung	5
§ 5	Zulassungskommission.....	5
§ 6	Öffentlichkeit	6
§ 7	Protokoll.....	6
§ 8	Bewerber und Bewerberinnen von anderen Hochschulen	6
§ 9	Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 10	Datenverarbeitung.....	7
§ 11	Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	7



§ 1 Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang

Für das Studium in den Bachelorstudiengängen Musik (Instrumentalstudien, Klavier, Komposition) müssen die folgenden Zugangsvoraussetzungen gegeben sein:

- (1) Eine Hochschulzugangsberechtigung nach §§ 10 oder 11 des Berliner Hochschulgesetzes;
- (2) Ausreichende englische Sprachkenntnisse bei Aufnahme des Studiums (vgl. § 2. Abs. 2 f);
- (3) Die den Berufsanforderungen einer Musikerin oder eines Musikers bzw. einer Komponistin oder Komponisten genügende künstlerische Begabung: Hierzu gehören insbesondere eine entwickelte musikalische Begabung und Interpretationsfähigkeit sowie ein ausgebildetes instrumentalmusikalisches Vermögen auf Grundlage ausgeprägter, auf das Fach bezogener Fertigkeiten und Kenntnisse über musikalische Funktionen und Zusammenhänge. Außerdem sind für Komponist:innen Nachweise über die musikalische Hörfähigkeit und die musiktheoretischen Kenntnisse nach § 3 zu erbringen
- (4) Interesse am geisteswissenschaftlichen Anteil des Studiums und Übereinstimmung mit dem Profil der Akademie (vgl. § 2 Grundordnung).

§ 2 Zulassungsantrag

- (1) Die Bewerbung um Zulassung setzt einen schriftlichen Antrag (Zulassungsantrag) voraus. Dieser muss innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist über das hierfür vorgesehene Bewerbungsportal bei der Barenboim-Said Akademie (BSA) eingegangen sein. Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Sie wird jedes Jahr auf der Internetseite der BSA bekanntgegeben.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Dokumente in deutscher oder englischer Sprache beizufügen (bei Dokumenten in anderen Sprachen ist eine beglaubigte Übersetzung in eine dieser beiden Sprachen hinzuzufügen):
 - a) Informationen zum Lebenslauf (gemäß Studierendendatenverordnung – StudDatVO);
 - b) ein mit Namen versehenes Passbild neueren Datums
 - c) eine Kopie des Reisepasses;
 - d) ein Zeugnis über eine Hochschulzugangsberechtigung nach §§ 10 oder 11 des Berliner Hochschulgesetzes oder ein durch Rechtsvorschriften oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
 - i Bewerber:innen, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen eine Beweiserleichterung;
 - ii In Ausnahmefällen können Bewerber:innen für den B.Mus. auch ohne Hochschulzugangsberechtigung zugelassen werden: Wenn Bewerber:innen in der Zugangsprüfung eine besondere künstlerische Begabung nachweisen, können sie auch ohne Abitur/Hochschulzugangsberechtigung nach §§10 oder 11 des Berliner Hochschulgesetzes zum Studium zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme obliegt der Zulassungskommission;



- e) ggf. Nachweise bisheriger Studienzeiten sowie bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen;
- f) der Nachweis über die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache (Unterrichtssprache) auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen:
 - i Akzeptierte Sprachzertifikate sind: IELTS, TOEFL, Cambridge Certificate. Diese Zertifikate dürfen am Tag des Ablaufs der Bewerbungsfrist nicht älter als zwei Jahre sein.
 - ii Wenn keine Sprachzertifikate vorhanden sind: Einverständnis, einen Englisch-Einstufungstest während der Zugangsprüfung abzulegen.
 - iii Sollten Bewerber:innen bei der Zugangsprüfung nicht ausreichende Englischkenntnisse nachweisen können, können sie eine Zulassung unter der Bedingung bekommen, dass sie bis zum Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums im Wintersemester ausreichende englische Sprachkenntnisse nachweisen können. In begründeten Einzelfällen kann diese Frist bis zum Ende des ersten Studienjahres verlängert werden. Die Entscheidung über die Ausnahme obliegt der Zulassungskommission;
- g) das vorbereitete Vorauswahlprogramm:
 - i Für Instrumentalstudien in der Form von Videoaufnahmen von Vorspielen.
 - ii Für Klavier in der Form von Videoaufnahmen von Vorspielen.
 - iii Für Komposition in der Form von Partituren eigener Kompositionen.
 - iv Für alle Studiengänge (d.h. Instrumentalstudien, Komposition und Klavier): Beantwortung von zwei Fragen zu geisteswissenschaftlichen Themen in Essayform.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule und werden im Einklang mit § 4 StudDatVO gelöscht.

(4) Immatrikulierte Studierende des „Preparatory Program“ der BSA erhalten eine direkte Zulassung zu den B.Mus. nach erfolgreicher Absolvierung des „Preparatory Program“ und müssen sich nicht erneut dem in Abs. 1 bis 3 beschriebenen Bewerbungsverfahren unterziehen.

§ 3 Vorauswahl und Zulassungsverfahren für die Bachelorstudiengänge

- (1) Die Bewerber:innen, die die formalen Voraussetzungen nach § 1 erfüllen, haben sich einem mehrstufigen Auswahlverfahren zu unterziehen. Das Auswahlverfahren besteht aus Vorauswahl und – bei deren erfolgreichem Bestehen – einer anschließenden Zugangsprüfung.
- a) Zweck der Vorauswahl ist es, die Bewerberinnen und Bewerber von der Zugangsprüfung auszuschließen, bei denen bei erster Begutachtung Mängel an der für die gewählte Studienfachrichtung erforderlichen künstlerischen und geisteswissenschaftlichen Begabung zu erkennen sind. Die Vorauswahl basiert auf das Vorauswahlprogramm nach § 2 Abs. 2g:
 - i auf den eingesandten Videos und Essays/Aufsätzen nach §2 Abs. 2g für den Studiengang „Instrumentalstudien“
 - ii auf den eingesandten Videos und Essays/Aufsätzen nach §2 Abs. 2g für den Studiengang „Klavier“.



- iii auf den eingesandten Kompositionen und Essays/Aufsätzen nach §2 Abs. 2g im Studiengang „Komposition“.
 - b) Das Ergebnis der Vorauswahl ist den Bewerber:innen nach Abschluss der Beratungen schriftlich bekannt zu geben. Bei Ablehnung erfolgt dies mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. Bewerber:innen, die die Vorauswahl bestanden haben, werden zur Zugangsprüfung eingeladen.
- (2) Zweck der Zugangsprüfung ist es festzustellen, ob die für die Zulassung erforderliche künstlerische und akademische Begabung vorliegt. Die Zugangsprüfungen finden in der Regel einmal jährlich in der zweiten Hälfte des Sommersemesters statt. Ausnahmen von dieser Regel können vom Vorsitz der Zulassungskommission in begründeten Fällen genehmigt werden. Das Immatrikulations- und Prüfungsamt teilt den Bewerber:innen spätestens vier Wochen vor der Prüfung den Ort und Termin der Prüfung mit.
- (3) Inhalte der Zugangsprüfung sind:
- a) Im Studiengang Instrumentalstudien:
 - i Vortrag von selbst gewählten Stücken auf dem Hauptfachinstrument;
 - ii Die Anforderungen an die Programmauswahl für die künstlerisch-praktischen Bestandteile der Zugangsprüfung sind auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht.
 - iii Die Prüfungskommission ist nicht verpflichtet, vorbereitete Programme in voller Länge anzuhören. Sie kann aus dem Angebot auswählen, den Vortrag einzelner Werke abbrechen und auf Prüfungsteile verzichten.
 - b) Im Studiengang Klavier:
 - i Vortrag von selbst gewählten Stücken;
 - ii Die Anforderungen an die Programmauswahl für die künstlerisch-praktischen Bestandteile der Zugangsprüfung sind auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht.
 - iii Die Prüfungskommission ist nicht verpflichtet, vorbereitete Programme in voller Länge anzuhören. Sie kann aus dem Angebot auswählen, den Vortrag einzelner Werke abbrechen und auf Prüfungsteile verzichten.
 - c) Im Studiengang Komposition:
 - i Mündliche Prüfung bzw. fachliche Präsentation der Partituren eigener Kompositionen.
 - ii Informationen zu diesem künstlerisch-praktischen Bestandteil der Zugangsprüfung sind auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht.
 - iii Die Prüfungskommission ist nicht verpflichtet, vorbereitete Vorträge in voller Länge anzuhören.
 - d) In den Fächern Musiktheorie und Gehörbildung:
 - i Für den Bereich Instrumentalstudien: Klausur (in der Regel 45 Minuten): Grundlagen der Harmonielehre, Erfassen von Intervallen, Drei- und Vierklängen und Rhythmen (Diktate einfacher melodischer und harmonischer Strukturen), Grundlagen Kontrapunkt
 - ii Für den Bereich Klavier: Klausur (in der Regel 45 Minuten): Grundlagen der Harmonielehre, Erfassen von Intervallen, Drei- und Vierklängen und Rhythmen (Diktate einfacher melodischer und harmonischer Strukturen), Grundlagen Kontrapunkt
 - iii Für den Bereich Komposition: Klausur (in der Regel 90 Minuten): Ausführliche Prüfung zu den Grundlagen der Harmonielehre, Erfassen von Intervallen, Drei-



und Vierklängen und Rhythmen (Diktate einfacher melodischer und harmonischer Strukturen), Grundlagen Kontrapunkt

- e) Zusätzlich, für alle Bereiche (d.h. Instrumentalstudien, Komposition und Klavier) in den Fächern Geisteswissenschaften:
mündliche Prüfung inkl. kleines Kolloquium in englischer Sprache, in welchem Interesse am geisteswissenschaftlichen Anteil des Studiengangs, die Übereinstimmung mit dem Profil der Akademie (vgl. § 2 Grundordnung) und akademische Begabung geprüft werden.

(4) Alle Prüfungsteile können auf Beschluss der Zulassungskommission auch ohne physische Präsenz unter Einsatz geeigneter technischer Hilfsmittel (z.B. Videokonferenzen, eingesandte Video- und/oder Tonaufnahmen etc.) abgenommen werden.

§ 4 Ergebnis der Zugangsprüfung

- (1) Nach dem Ende der Einzelprüfungen ist in einer Gesamtbeurteilung durch die Zulassungskommission festzustellen, ob die Bewerber:innen die für den jeweiligen Studiengang erforderliche künstlerische Begabung nachgewiesen haben (Ergebnis der Zugangsprüfung).
- (2) Das Ergebnis der Zugangsprüfung ist den Bewerber:innen nach Abschluss der Beratungen durch den Vorsitz der Zulassungskommission schriftlich, bei Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben. In Ausnahmefällen kann den Bewerber:innen trotz Ablehnung in dem um Zulassung ersuchten Studiengang angeboten werden, sie in ein anderes Hochschulangebot der BSA aufzunehmen. Das Angebot ist abhängig von der Einschätzung der Zulassungskommission über die musikalische und akademische Entwicklung der Bewerberin oder des Bewerbers sowie von der Verfügbarkeit von Studienplätzen in den betroffenen Instrumentenstudios.
- (3) Eine aufgrund der bestandenen Zugangsprüfung erfolgte Zulassung gilt in der Regel für das jeweils im Oktober desselben Jahres beginnende Studienjahr. Nach erfolgter Zulassung hat die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb der festgesetzten Immatrikulationsfrist der Akademie bekannt zu geben, ob sie oder er das Studium antreten wird. Erfolgt diese Bekanntgabe nicht, verfällt der Anspruch auf Zulassung. Die Zulassungskommission kann in Abstimmung mit der prüfenden Person, bei Angabe eines triftigen Grundes der Bewerberin oder des Bewerbers innerhalb der Immatrikulationsfrist, über eine Immatrikulation zu einem späteren Zeitpunkt (darauffolgendes Studienjahr) entscheiden. Eine spätere Immatrikulation setzt stets die erneute Teilnahme am zweiten Teil des Zulassungsverfahrens (Zugangsprüfung i.S.d. § 3 Abs. 3) des darauffolgenden Studienjahres voraus.

§ 5 Zulassungskommission

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt dem Auswahlausschuss und der Zulassungskommission. Sie treffen alle hierfür notwendigen Entscheidungen. Bei Prüfungen im Sinne des § 3 Abs. 3 a) bis c) ist die Anwesenheit von mindestens zwei Prüfenden zu gewährleisten.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan ist ex officio Vorsitz der Zulassungskommission. Die übrigen Mitglieder werden vom Akademischen Senat bestimmt. Die Zulassungskommission besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern von hauptberuflichen Hochschullehrenden und

akademischen Mitarbeiter:innen mit selbständiger Lehrtätigkeit, wobei die Hochschullehrenden die Mehrheit stellen.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Gibt ein Mitglied innerhalb des akademischen Jahres seine Lehrtätigkeit auf, erlischt mit dem Ende der Lehrtätigkeit gleichzeitig seine Mitgliedschaft in der Zulassungskommission.
- (4) An den Sitzungen einer Zulassungskommission nimmt eine Bachelor-Studierende der BSA mit Rederecht teil. Der/Die Studierende wird vom Akademischen Senat bestimmt.
- (5) Entscheidungen der Zulassungskommission bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. Beschlussfähig ist die Zulassungskommission bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzes.
- (6) Die Entscheidungen der Vorauswahl obliegt der Dekanin oder dem Dekan in Abstimmung mit der jeweiligen prüfenden Person des jeweiligen Fachbereichs und dem Zulassungsamt.

§ 6 Öffentlichkeit

- (1) Studienbewerber:innen, die sich dem gleichen Abschnitt des Zulassungsverfahrens unterziehen, können als Zuhörer:innen der Zugangsprüfung beiwohnen. Bei der Beratung und Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung sind keine Zuhörer:innen gestattet.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auf Antrag der Bewerber:innen auszuschließen. Ist eine Zugangsprüfung wegen Beeinträchtigung durch die Öffentlichkeit abgebrochen worden, so findet ihre Fortsetzung oder Wiederholung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 7 Protokoll

Über jeden Abschnitt der Zugangsprüfung ist ein Protokoll zu führen. In diesem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und die Namen der Bewerber:innen, Ort, Datum und Uhrzeit der Prüfungen, die einzelnen Beurteilungen, das Abstimmungsergebnis sowie ggf. die Begründung für die Ablehnung enthalten sein. Das Protokoll ist vom Vorsitz der Zulassungskommission oder seiner Vertretung und vom Protokollführenden zu unterzeichnen.

§ 8 Bewerber und Bewerberinnen von anderen Hochschulen

Bewerber:innen, die bereits an anderen Hochschulen Musik studiert haben, haben sich grundsätzlich ebenfalls dem Zulassungsverfahren zu unterziehen. Die Zulassungskommission kann jedoch solche Bewerber:innen von einzelnen Prüfungsteilen oder von der Prüfung insgesamt befreien.

§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Einzelheiten regeln die Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Musik (B.Mus.) an der Barenboim-Said Akademie in der jeweils geltenden Fassung.



§ 10 Datenverarbeitung

Bei Bewerbungen an der Barenboim-Said Akademie werden zum Teil personenbezogene Daten verarbeitet. Diese Verarbeitung erfolgt im Einklang mit der EU-DSGVO, entsprechend § 1 Abs. 4 BerlHZVO i.V.m. § 1 A bis C StudDatVO.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Barenboim-Said Akademie in Kraft.